



FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 03/2023

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32
89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



**NICHT VERGESSEN:
STICHTAG 31.12.2023!**

Seite 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Fahrschulüberwachung
mit Augenmaß

Präsenzunterricht schlägt
Online-Unterricht

ab Seite 7

Seite 10

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 3

Nicht vergessen: Stichtag 31.12.2023: Nachweis über körperliche und geistige Eignung zur Ausübung des Fahrlehrerberufs.

Seite 4

Für Fahrlehrer-Beruf: "Mittlere Reife allein genügt nicht"

Seite 7

Fahrschulüberwachung mit Augenmaß

Seite 9

SRK-Seminarangebot

Seite 10

Präsenzunterricht schlägt Onlineunterricht

Seite 10

Automatisiertes Fahren braucht psychische Gesundheit

Seite 11

Scheidung: Steuer auf Einfamilienhaus?

Seite 12

Wärmepumpen als Giftschleudern?

Seite 14

Kurz gemeldet:

- Werbungskosten bei Zweitausbildung?
- Umsatzsteuerabführung für erzielte Einnahmen
- Balkonkraftwerk in Miete
- Führerschein auf Zeit für Senioren?

Seite 15

Rückforderung Corona-Hilfen oft rechtswidrig

Seite 16

Macht der Juli alles neu?

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2
MStV: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers
wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Oktober 2022

SPRUCH DES MONATS

"Viele Menschen sind gut erzogen, um nicht mit vollem Mund zu sprechen, aber sie haben keine Bedenken, es mit leerem Kopf zu tun."

Orson Welles



NICHT VERGESSEN: STICHTAG 31. 12. 2023!

NACHWEIS ÜBER KÖRPERLICHE UND GEISTIGE EIGNUNG ZUR AUSÜBUNG DES FAHRLEHRERBERUFS

Bis spätestens zum Ende des Jahres müssen Fahrlehrer zum Erhalt ihrer Fahrlehrerlaubnis mittels eines Zeugnisses oder eines Gutachtens ihre körperliche und geistige Eignung für die Ausübung ihrer Tätigkeit nachgewiesen haben. Andernfalls ruht diese, was bedeutet, dass die Fahrlehrerlaubnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde zurückgeben werden muss.

Eine generelle Nachweispflicht über die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung des Berufs besteht erst seit Inkrafttreten des „neuen“ Fahrlehrergesetzes (FahrIG) zum 01.01.2018:

§11 Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

(1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sind, nachweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31.

Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden, sofern diese Fahrerlaubnis vor nicht mehr als fünf Jahren erworben oder die Geltungsdauer mindestens einer dieser Fahrerlaubnisklassen innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert wurde.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe soll sichergestellt werden, dass die körperliche und geistige Eignung sowie die Zuverlässigkeit von Fahrlehrern im Turnus von fünf Jahren bzw. anlassbezogen überprüft wird. Die oben abgedruckte Fassung des Gesetzestextes ist übrigens die aktuell gültige. Ursprüngliche Formulierungen wurden unter anderem auch an dieser Stelle durch das Änderungsgesetz (ÄndG) vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) überarbeitet und gelten seit 1. 1. 2020.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

zum 1.1. 2018 gab es wie gesagt noch keine derartige Regelung. Auch wenn Ministerialbeamte des Verkehrsministeriums die Auffassung vertreten, dass die zuständige Landesbehörde bereits vor diesem Stichtag davon ausgehen konnte, dass ein kontinuierlicher Nachweis über die körperliche und geistige Fähigkeit zur Berufsausübung vorgelegen hätte, so kann sich der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) dieser Meinung in keiner Weise anschließen, da die Fahrerlaubnisklasse CE lediglich eine Zugangsvoraussetzung für den Fahrlehrerberuf war. Nach Erhalt seiner Fahrlehrerlaubnis war der Inhaber des CE- Führerscheins jedoch nicht zwangsläufig verpflichtet, diese Fahrerlaubnisklasse zu erhalten, sondern konnte sie auch verfallen lassen, womit auch der verpflichtende Nachweis über seine Gesundheit wegfiel.

Mit der Regelung in § 11 FahrIG wurde daher nach begründeter Auffassung des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) eine weitere Gängelung der Fahrlehrerschaft gesetzlich verankert, und das ohne jeglichen zwingenden Anlass.

Fahrlehrer sind seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten, die zum Nachweis der bestehenden körperlichen und geistigen Eignung erforderlichen Dokumente (Gesundheitszeugnis oder Gutachten) der zuständigen Landesbehörde alle fünf Jahre **unaufgefordert(!)** vorzulegen. Ansonsten ruht die Fahrerlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 FahrIG mit dem ersten Tag des Beginns der neuen Fünfjahrespflicht, das heißt, der Fahrlehrer muss dann

der Behörde seine Fahrlehrerlaubnis zurückgeben.

Für den Fall, dass ein Betroffener ein Zeugnis oder Gutachten zum Nachweis seiner körperlichen und geistigen Eignung anfertigen ließ, um seine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, oder DE zu erhalten, so beginnt die Fünfjahresfrist mit diesem Termin.

Beispiel:

Ein Fahrlehrer erwarb zum Erhalt seiner Fahrerlaubnis einer oder mehrerer o. g. Fahrerlaubnisklassen einen Nachweis über seine körperliche und

geistige Eignung am 31. 12. 2022. Das Folgegutachten muss der Behörde dann bis spätestens 31. 12. 2027 un-angefordert vorliegen.

Nochmal zurück zu § 11 Absatz 1, aus dem diese Fünfjahresfrist hervorgeht: Von diesen Eignungsanforderungen ist es der Behörde möglich, eine Ausnahme zuzulassen (siehe FahrIG § 54 Abs.1 Satz 1 Nummer 3), sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dadurch sollte Fahrerlaubnisinhabern, die bestimmte erforderliche gesundheitliche Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, im Einzelfall die

Ausübung ihres Berufes weiterhin ermöglicht werden, indem sie zum Beispiel auf die theoretische Ausbildung eingeschränkt wird (siehe amtliche Begründung BT-Drucksache 18/10937 S. 141).

Fazit

Es „lohnt“ sich also, geeignete Maßnahmen einzuplanen, die einen fristgerechten Nachweis über die Gesundheit **vor** Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Zeugnisses oder Gutachtens gewährleisten.

Ansonsten ruht die Fahrerlaubnis unweigerlich.

"DIE MITTLERE REIFE ALLEIN GENÜGT NICHT"

NEUES VGH-URTEIL ZUM FAHRLEHRER OHNE BERUFSAUSBILDUNG

Von Rechtsanwalt **Dietrich Jaser**

Worum ging es?

In der vorhergehenden Fahrlehrerpost (FLP, Heft 2/2023, S. 6 ff) stellen wir Ihnen drei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vor. In den drei Entscheidungen ging es um das Thema: Erfüllt ein mittlerer Schulabschluss das gesetzliche Erfordernis der „gleichwertigen Vorbildung“ zur abgeschlossenen Berufsausbildung? Das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden (27.09.2022 – Az.: 5 L 1579/21) und das Sächsische Obergericht (OVG) Bautzen (14.12.2020 – Az.: 6 B 162/20) sprachen sich dagegen aus, während das VG Darmstadt (28.05.2021 – Az.: 3 K 1871/18.DA) das Erfordernis der gleichwertigen Vorbildung durch die mittlere Reife erfüllt sah (wegen der Einzelheiten siehe Fahrlehrerpost (FLP) Heft 2/2023, Seiten 6 ff).

Nun mehren sich die Stimmen in der Rechtsprechung, die die mittlere Reife allein als keine gleichwertige Vor-

bildung zur abgeschlossenen Berufsausbildung anerkennen.

Mit seinem jüngst veröffentlichten Urteil vom 26.04.2023 (Az.: 2 A 310/22) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) den oben genannten Gerichtsbescheid des VG Darmstadt in der Berufungsinstanz aufgehoben und festgestellt (Leitsatz):

„Ein mittlerer Abschluss (Realschulabschluss) eröffnet nicht den Zugang zum Fahrlehrerberuf, denn er ist keine einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf gleichwertige Vorbildung i.S.v. § 2 Abs 1 S 1 Nr. 5 FahrIG (juris: FahrIG 2018). (Rn.19)“

Der Hessische VGH hatte die Berufung der Behörde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen. Aus denselben Gründen ließ der VGH mit seinem Urteil die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Nach Auskunft des VGH wurde die Revision fristgerecht eingelegt.

Das letzte Wort der Rechtsprechung zu diesem Thema ist somit noch nicht gesprochen. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist in etwa ein bis zwei Jahren zu erwarten.

Entscheidung des Hessischen VGH

Der VGH untersucht in seiner Entscheidungsbegründung zunächst den Begriff der „abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf“ und stellt dabei auf § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum Begriff Ausbildungsberuf und auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BBiG ab, wonach die Ausbildungsdauer nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen soll. Ein Schulabschluss hingegen sei nach dem BBiG keine formale Voraussetzung für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Sodann beschäftigt sich der VGH mit der Historie des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) und insbesondere mit den parlamentarischen Vorgängen



anlässlich der jüngsten Reform des FahrIG im Jahre 2017, zu denen wir in früheren Ausgaben der Fahrlehrerpost berichteten.

Der VGH zieht aus dem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und den wechselseitigen Stellungnahmen von Bundesrat, Bundesregierung und den Bundestagsfraktionen den Schluss, dass

„die abgeschlossene Berufsausbildung und nicht ein bestimmter Schulabschluss [...] die regelmäßige Zugangsvoraussetzung zum Fahrlehrerberuf sein [sollte.] Als gleichwertige rein schulische Vorbildung wurde in der Begründung der Bundesregierung vom 23. Januar 2017 (a.a.O.) beispielhaft das Abitur angeführt. Wenn bereits ein mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss) als gleichwertig angesehen werden sollte, wäre zu erwarten gewesen, dass dieser genannt wird, da es um Mindestanforderungen und nicht um überschießende Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung ging.“

Auch aus der Begründung der Bundesregierung zur Absenkung des Mindestalters von 22 Jahren auf 21 Jahre ergebe sich die Vorstellung, dass sich die Fahrlehrerausbildung an eine allgemeine Berufsausbildung anschließen und ein mittlerer Schulabschluss allein nicht ausreichen solle.

Aus der folgenden Erklärung des Abgeordneten Patrick Schneider zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Plenarprotokoll 18/215, S. 21633) folgt der VGH, dass diese der Annahme entgegenstände, dass *„entgegen früherer Praxis statt des Abiturs oder Fachabiturs nunmehr bereits ein mittlerer Bildungsabschluss“* ausreichend sein sollte:

„In Zeiten von Nachwuchsmangel ist es die richtige Entscheidung, den Zugang zum Beruf des Fahrlehrers durchlässiger und flexibler zu gestalten. Wir senken das Mindestalter auf 21 Jahre ebenso ab wie die

horrenden Gebühren, die bislang bei den für die Prüfungsabnahme zuständigen technischen Prüfstellen fällig werden. Die grundsätzliche Eignung wollen wir nicht aufweichen. Der Fahrlehrerbewerber muss in Zukunft mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung besitzen. Aber auch hier sollen Ausnahmen möglich werden und für mehr Flexibilität sorgen.“

Den letzten zitierten Satz betreffend die Ausnahmen würdigt der VGH nicht.

Nach einer Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des VG Darmstadt kommt der VGH zu dem Ergebnis, „teleologische Erwägungen“, also nach Ziel, Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, sprächen gegen die Anerkennung eines mittleren Abschlusses als eine einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichwertige Vorbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG. Ein wesentlicher Teil der Fahrlehrertätigkeit liege in der fahrpraktischen Ausbildung, weswegen eine zuvor erworbene Berufserfahrung in der Ausbildung erforderlich sei. Aufgrund der nach Auffassung des VGH *„kurzen Dauer Fahrlehrerausbildung“* sei diese als *„Weiterbildung“* zu betrachten.

Er führt dazu weiter aus:

„In der fahrpraktischen Ausbildung hingegen kann ein Fahrlehrer an persönliche Erfahrungen anknüpfen, die er selbst als Lernender in der praktischen Berufsausbildung beim Erwerb praktischer Fertigkeiten gemacht hat. Die Situation eines Auszubildenden in der Arbeitswelt bietet eine bessere Möglichkeit zur Entfaltung wesentlicher Fähigkeiten für den Fahrlehrerberuf im Hinblick auf den Umgang mit unterschiedlichen Persönlichkeiten, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Anpassungsfähigkeit und Geduld als der Schulbesuch bis zur 10. Klasse.“

Eine verfassungskonforme Auslegung gebiete entgegen der Auffassung von Dauer (vgl. Dauer, Fahrlehrerrecht, 3. Auflage 2022, Anmerkung 16 zu § 2 FahrIG) *„keine Anerkennung des mittleren Abschlusses als gleichwertige Vorbildung“*.

KRITISCHE WÜRDIGUNG

Erfahrung in der Arbeitswelt durch Abitur?

Nach der Argumentation des Hessischen VGH, der auf Erfahrungen in der Arbeitswelt abstellt, dürfte auch das Abitur keine gleichwertige Vorbildung zur abgeschlossenen Berufsausbildung darstellen. Denn auch der Abiturient erwirbt mit seinem Schulbesuch nicht die vom VGH geforderte Erfahrung in der Arbeitswelt. Der VGH widerspricht sich selbst, wenn er einerseits auf die Erfahrungen in der „Arbeitswelt“ abstellt, andererseits aber einen um zwei Jahre längeren Schulbesuch als bei der mittleren Reife, der ebenfalls ohne Erfahrung in der „Arbeitswelt“ einhergeht, als gleichwertig anerkennt. Da eine Nichtanerkennung des Abiturs als gleichwertige Vorbildung aber dem Willen des Gesetzgebers widerspräche, der das Beispiel „Abitur“ ausdrücklich erwähnte, ist m.E. auch das Argument der Erfahrungen in der „Arbeitswelt“ nicht stichhaltig.

Berufsausbildungsdauer

Der Begründung des VGH lässt sich entnehmen, dass er der Auffassung ist, alle Berufsausbildungen dauerten entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BBiG zwischen zwei und drei Jahren. Das ist jedoch unzutreffend. Wie bereits in der vorigen Ausgabe der Fahrlehrerpost (FLP, Heft 2/2023 Seiten 6 ff, 7) dargestellt, ist diese Annahme falsch. Es gibt auch gesetzlich anerkannte Ausbildungsberufe, deren Ausbildung länger als drei Jahre aber auch deutlich kürzer als zwei Jahre dauert. Beispielsweise ein Jahr dauert die Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten im Land Berlin, zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt oder

zum Pflegefachhelfer im Freistaat Bayern (s. FLP 2/2023, S. 6, 7). Deren Ausbildung hat in Nordrhein-Westfalen einen „Hauptschulabschluss nach Klasse 9“, also neun Schuljahre, oder einen gleichwertigen Schulabschluss zur Voraussetzung (Siehe § 9 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV NRW vom 9. Dezember 2020). Das bedeutet, dass eine abgeschlossene Ausbildung in diesem Beruf einschließlich der Hauptschulbildung zehn Jahre dauert. Dies genügt bereits dem Erfordernis der abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Angesichts dieser Tatsache ist es nicht überzeugend, den mittleren Schulabschluss geringer zu bewerten als den Abschluss einer einjährigen Berufsausbildung.

Zeit zwischen Schulabschluss und Fahrlehrermindestalter

Der Hessische VGH übersieht m.E. einen wesentlichen Punkt, jedenfalls erwähnt er diesen in seiner Entscheidung nicht: Um Fahrlehrer zu werden, muss ein Anwärter mindestens 21 Jahre alt sein (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FahrIG). Den mittleren Schulabschluss erwirbt man nach zehn Jahren Schulbesuch. Die Absolventen sind damit in der Regel 16 bis 17 Jahre alt. Die Ausbildung zum Fahrlehrer dauert nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein Jahr. Somit besteht eine Lücke von drei bis vier Jahren, die die Absolventen entweder mit einer Ausbildung oder einer Berufstätigkeit, jedoch nur selten mit Nichtstun ausfüllen. Damit haben diese vier Jahre lang Gelegenheit, in der „Arbeitswelt“ die vom VGH geforderten wesentlichen Fähigkeiten wie „Umgang mit unterschiedlichen Persönlichkeiten, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Anpassungsfähigkeit und Geduld“ zu erwerben. Dazu bedarf es keiner formalisierten Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf. Diese Fähigkeiten lassen sich als geringfügig, in Teilzeit- oder in Vollzeit beschäftigter Arbeitnehmer z.B. in der Gastronomie oder als im Verkauf Beschäftigte

mindestens ebenso gut und schnell, wenn nicht gar besser und schneller erwerben, als dies Auszubildende, die durchschnittlich dreieinhalb Tage je Woche im Ausbildungsbetrieb und eineinhalb Tage in der Berufsschule verbringen, können.

Verfassungskonforme Auslegung

Im Einklang mit Dauer (vgl. Dauer, Fahrlehrerrecht, 3. Auflage 2022, Anmerkung 16 zu § 2 FahrIG) ist der Gesetzes-Auslegung des VG Darmstadt vor der des Hessischen VGH der Vorzug zu geben.

Nach der Entscheidung des VG Darmstadt verlange auch eine verfassungskonforme Auslegung von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 FahrIG, den Realschulabschluss als eine gleichwertige Vorbildung einzuordnen. Denn die Norm stelle eine subjektive Berufswahlregelung dar und greife damit deutlich in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ein. Daher müsse die getroffene Maßnahme erforderlich und geeignet sein sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne wahren. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Norm sei es, die Ausbildung der Fahranfänger zu verbessern und Personen für den Fahrlehrerberuf zu gewinnen, die die nötige Gewandtheit in Wort und Schrift aufwiesen, mit Fahrschülern unterschiedlicher Bildungsgrade umzugehen und auch schwierige Zusammenhänge aus dem Verkehrsrecht auf einfache Weise erläutern zu können. Es sei nicht ersichtlich, weshalb dieses Ziel besser zu erreichen sein sollte, wenn Personen mit einem Realschulabschluss der direkte Zugang zu diesem Beruf verwehrt werde. Personen mit einem Realschulabschluss verfügten regelmäßig über ausreichende Kenntnisse in Wort und Schrift, die über die Kenntnisse von Personen mit einer schlichten Berufsausbildung hinausgehen könnten. Das Ziel, die Qualität der Fahrschulbildung und der Fahrlehrer zu steigern, rechtfertige es daher nicht, die Vorbildung von Personen mit mittlerer Reife als nicht gleichwertig einzustufen.

Die vom OVG Sachsen, dem Hessischen VGH und im Ergebnis auch vom VG Wiesbaden geforderte Vorbildung entspricht praktisch dem vom Bundesrat vorgeschlagenen, von der Bundesregierung aber ausdrücklich abgelehnten und vom Gesetzgeber nicht aufgegriffenen Bildungsniveau (vgl. Dauer, Fahrlehrerrecht, 3. Auflage 2022, Anm. 13 zu § 2 FahrIG).

Ausnahmemöglichkeit unberücksichtigt?

Zwar zitierte der VGH den Abgeordneten Patrick Schneider (siehe oben), der erklärte, es „sollen Ausnahmen möglich werden“ und „für mehr Flexibilität“ gesorgt werden. Die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. c) FahrIG bezog der Hessische VGH jedoch nicht in seine Überlegungen ein. Danach können Ausnahmen vom Bildungsabschluss genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen (§ 54 Absatz 1 Satz 2 FahrIG). Ebenso wenig berücksichtigt hat der Hessische VGH in seiner Entscheidung den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes München (VGH München) vom 18. Dezember 2019 (Az. 11 C 19.1139). Dieser hatte unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zu § 54 FahrIG (BT-Drs. 18/10937 S. 141) darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an einem Berufseignungstest ein Indiz dafür liefern kann, ob ein Bewerber trotz geringerer Vorbildung für die Ausbildung und Berufsausübung geeignet ist.

FAZIT

Mittlerer Schulabschluss ohne Berufsausbildung

Bei einer zu erwartenden Verfahrensdauer beim BVerwG von etwa ein bis zwei Jahren erscheint es derzeit wenig ratsam, einen Antrag bei der Erlaubnisbehörde auf Zulassung zur Fahrlehrerprüfung zu stellen, wenn als Vorbildung nur ein mittlerer Schulabschluss ohne Berufsausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung vorgewiesen werden kann. Es ist dann mit einer Zurückweisung des Antrags zu rechnen. Wenn aber



zur mittleren Reife mehrere Jahre Berufserfahrung hinzukommen, dann verbessern sich die Chancen auf Zulassung zum Fahrlehrerberuf deutlich.

Fahrlehrer ohne Schulabschluss und Berufsausbildung

Niemand, der weder einen mittleren Schulabschluss noch eine höhere Schulbildung vorweisen kann, muss den ersehnten Fahrlehrerberuf von vorneherein aufgeben. Denn es auch möglich, ohne einen Schulabschluss zum Fahrlehrerberuf zugelassen zu werden. Das erkennt auch der Hessische VGH an. Aber es ist auch möglich ohne Schulabschluss und ohne abgeschlossene Berufsausbildung zum Fahrlehrerberuf zugelassen zu werden. In diesem Fall sollte mindestens eine mehrjährige Berufstätig-

keit, z.B. als angelernter Mitarbeiter, idealerweise in einem mehrjährigen Beschäftigungsverhältnis, vorgewiesen werden können.

Berufseignungstest

In den genannten Fällen ist es ratsam, einen Berufseignungstest zu absolvieren. Sofern dieser eine Eignung für den Fahrlehrerberuf bestätigt, besteht eine gute Chance – jedenfalls mit anwaltlicher Unterstützung – ohne abgeschlossene Berufsausbildung zur Fahrlehrerprüfung zugelassen zu werden.

So ließen sich in mehreren vom Autor dieser Zeilen betreuten Fällen die Erlaubnisbehörden teils mit aber auch teils ohne gerichtliche Unterstützung davon überzeugen, die Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Voraussetzung

dafür ist stets, dass auch die anderen, in § 2 FahrlG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

In den vorgenannten Fällen ist es allerdings höchst ratsam, sich anwaltlicher Unterstützung zu bedienen. Denn nur der fachlich versierte, im Fahrlehrerrecht erfahrene Spezialist weiß, wie die Hürden und Fallstricke auf diesem schwierigen Rechtsgebiet umgangen und gemeistert werden können und dem Bewerber der Zugang zum ersehnten Fahrlehrerberuf ermöglicht werden kann.

*Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
Spezialist für Fahrlehrerrecht
www.fahrlehrerrecht.com
Fon 08221-24680
eMail: anwalt@domusjuris.de*

FAHRSCHULÜBERWACHUNG MIT AUGENMASS

FAHRLEHRKRÄFTE HINSICHTLICH PÄDAGOGISCHER KOMPETENZ NACH LÄNDERSPEZIFISCHEN KONZEPTEN UNTERSCHIEDLICHST BEURTEILT

Mit Inkrafttreten des reformierten Fahrlehrergesetzes zum 1. Januar 2018 wurde die pädagogische Überwachung des Fahrschulunterrichts in § 51 FahrlG zur verpflichtenden Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörden erklärt.

Seitdem werden Fahrlehrkräfte hinsichtlich ihrer pädagogischen Kompetenz nach länderspezifischen Konzepten unterschiedlichster Art beurteilt. Und genau darin sieht der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) von Beginn an dringenden Handlungsbedarf.

Nach unserem Rechtsverständnis muss die pädagogische Kompetenz jeder Fahrlehrkraft in ganz Deutschland unter anderem grundsätzlich nach einem vergleichbaren Kriterien-

katalog beurteilt werden. Die Praxis zeigt jedoch bereits hier infolge der Zuständigkeit der Länder gravierende Unterschiede quantitativer und qualitativer Art. Nicht zuletzt deshalb kommt es auch immer wieder zu Einsprüchen und letztendlich auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Voraussetzung für eine einheitliche pädagogische Überwachung ist in erster Linie eine vergleichbare Qualifikation und Ausbildung von sogenannten Sachverständigen, die in den Fahrschulen diese Maßnahme durchführen. Unsere Recherchen ergaben bereits hier deutliche Unterschiede.

Auch die Beurteilungsgrundsätze variieren in einzelnen Bundesländern besorgniserregend und führen so schnell zu einer Ungleichbehandlung

von Fahrlehrkräften, ganz abgesehen von persönlichen Beurteilungsmentalitäten der Sachverständigen und den daraus resultierenden unvermeidbaren Beurteilungsfehlern.

Grundsätze für die Unterrichtsgestaltung und damit für die Unterrichtsqualität finden sich in der Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO). Sie umfassen die vier Bereiche „Ziele, Inhalte, Methoden, Lehrperson“. Auf dieser gesetzlichen Vorgabe muss daher auch jedes Überwachungskonzept basieren, und nicht etwa wie bei einigen Konzepten auf der Fahrlehrerausbildungsverordnung (FahrlAusbVO).

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt liegt aus unserer Sicht in der unterschiedlichen inhaltlichen und struk-

turellen Gestaltung von Beobachtungskonzepten und damit auch von Beobachtungsbögen für die Hand der Sachverständigen.

Zentrales Anliegen der pädagogischen Beurteilung des Fahrschulunterrichts ist in erster Linie, Mindeststandards für die Unterrichtsqualität zu gewährleisten. Dazu ist eine Gesamteinschätzung auf Skalen mit zwei Antwortkategorien ausreichend und gewährleistet durch entsprechende Benennung der Skalenanfänge- und endpunkte (ja – nein) eine größtmögliche „Objektivität“ der Beurteilungsqualität. Prinzipiell müssten die Beobachtungsergebnisse einer überwachten Unterrichtseinheit unabhängig vom Beobachter in allen Teilbereichen immer gleich ausfallen (Testkriterium der Objektivität). Dies schließt jedoch sogar der Sozialwissenschaftler Professor Sturzbecher in seinem PQFÜ-Modul II aus. Dort schreibt er: „Es gibt also kein konkretes Modell eines mit Sicherheit erfolgreichen theoretischen Fahrschulunterrichts“ (a.a.O.- Gesetzliche Grundlagen, S. 2 von 5). Weiter zitiert er Bouska und Weibrecht (2003, Erl.7 zu § 33 Abs.2 FahrlG alt). Diese beiden Autoren verweisen darauf, dass die volle Qualitätskontrolle schon deshalb schwierig sei, weil das FahrlG zwar erkennbar von einem Mindeststandard ausgehe, eine unterschiedliche, individuelle Gestaltung des Unterrichts jedoch keinesfalls ausschließen will. Die beiden o.g. Experten führen weiter aus, dass pädagogische oder didaktische Mängel - von besonders groben Fehlern abgesehen – nur schwer in einer Weise festgestellt werden können, die ggf. Grundlage einer fahrlehrerrechtlichen Maßnahme sein kann.

Nachdem die Überwachung des Unterrichts trotz der oben dargestellten Vorbehalte diverse Sanktionen nach sich ziehen kann, haben sowohl die Formulierung der Beobachtungskriterien als auch die Gewichtung der Beurteilung einzelner Qualitätsaspekte ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. So sind die Aussagen bezüglich der Lernkon-

trollen beispielsweise nicht auf die aktuelle Unterrichtseinheit bezogen, sondern können auch zu Beginn der nächsten Einheit erfolgen. Auch die Methodenvielfalt bezieht sich nicht exklusiv auf die aktuelle Unterrichtseinheit, sondern hat im Laufe des vorgeschriebenen Gesamtumfangs des Theorieunterrichts zu erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf das PQFÜ-Modul II, in dem zum Beispiel ausdrücklich auch weiterhin für anspruchsvolle Lehrvorträge plädiert wird.

Daher darf zum Beispiel ein „-“ (schlechte Leistung) bei den beiden oben erwähnten Kriterien (Lernkontrollen, Methodenvielfalt) für die Sanktionierung **nicht** mitgezählt werden.

Nicht zuletzt um vor Gericht bestehen zu können, muss die Beurteilung - wie bereits erläutert- möglichst dem Gütekriterium der Objektivität genügen.

Nachfolgend finden Sie exemplarisch für den Bereich des theoretischen Fahrschulunterrichts einen Beobachtungsbogen, der u.a. vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer entwickelt wurde und insbesondere auch eine Überwachung mit „Augenmaß“ gewährleisten kann (siehe "Auswertung Checkliste zum Theorieunterricht" auf dieser Seite). Sollten Sie jemals mit dem Ergebnis Ihrer Fahrschulüberwachung nicht einverstanden sein, so können Sie die Angelegenheit jederzeit gerichtlich klären lassen.

Auswertung der Checkliste zum Theorieunterricht

	Frage	Ja	nein
1	Wurden das Unterrichtsthema und die Grobziele benannt oder visualisiert?	-----	
2	Wurde das angekündigte Thema bearbeitet?	-----	
3	War der theoretische Unterricht systematisch und für den Fahrschüler nachvollziehbar aufgebaut?	-----	
4	Wurden die Inhalte sachlich richtig vermittelt?	-----	
5	Wurden die Inhalte verständlich vermittelt?	-----	
6	Wurden die Inhalte zum Beispiel mit Hilfe von passenden Medien anschaulich vermittelt?	-----	
7	Wurden unterschiedliche Methoden eingesetzt?	-----	*
8	Wurden die Schüler zur Mitarbeit motiviert (z.B. durch Fragen, Diskussionen...)?	-----	*
9	Trat der Fahrlehrer gegenüber dem Schüler situationsangepasst geduldig, aufgeschlossen und motivierend auf?	-----	
10	Wurden Lernkontrollen durchgeführt?	-----	*

*Ein „nein“ kann für eine eventuelle Sanktionierung **nicht** gezählt werden



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	12.10. – 14.10.23	230
		Günzburg	09.11. – 11.11.23	230
		Cham	16.11. – 18.11.23	230
		Buchen (Odenwald)	16.11. – 18.11.23	230
		Regensburg	23.11. – 25.11.23	230

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	07.10.23	110
		Günzburg	21.10.23	110

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	06.10.23	110
		Günzburg	20.10.23	110

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	20.11. – 29.11.23	900
--	---------	----------	-------------------	-----

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	09.10.23	120
---	-------	----------	----------	-----

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei

lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter

www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32

89312 Günzburg

PRÄSENZUNTERRICHT SCHLÄGT ONLINEUNTERRICHT

STUDIE: "AUFMERKSAMKEIT IM ONLINE-UNTERRICHT LÄSST NACH 20 MINUTEN DEUTLICH NACH"

In seiner neurophysiologischen Studie „Das lernende Gehirn: Präsenzunterricht vs. Fernunterricht in der Fahrschule“ konnte Professor Babiloni von der Universität Rom nachweisen, dass die Aufmerksamkeit im Online-Unterricht anfänglich gleich hoch ist, wie im Präsenzunterricht, aber bereits nach 20 Minuten deutlich nachlässt. Außerdem machten die Studienteilnehmer bei Fragen zu Themen, die

online vermittelt wurden, auch mehr Fehler.

Bedenkt man dann noch, dass sich laut einer neuen Moving-Umfrage eine überwiegende Mehrzahl der Fahrlehrerschaft ebenso für die vorteilhaftere Unterrichtsform ausspricht, so sollte man eigentlich annehmen, dass sich das Verkehrsministerium in seiner Entscheidung

diesen Fakten unterordnet und weiter am Präsenzunterricht festhält.

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) verfolgt diese Entwicklung sehr gespannt und aufmerksam, zumal er aufgrund eigener Erhebungen zum selben Ergebnis wie Moving kommt.

Quelle: efa-eu.com

HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Ein 14jähriger Verkehrsteilnehmer beging einen Rotlichtverstoß.

- ? Wird er mit einem Bußgeld von 15 Euro verwarnt?
- ? Erhält er mindestens einen Punkt in Flensburg?
- ? Wird er als Minderjähriger ohne Führerschein nur verwarnt?



Auflösung siehe Seite 15

AUTOMATISIERTES FAHREN BRAUCHT PSYCHISCHE GESUNDHEIT

VON 2000 BEFRAGTEN ERWARTEN 41 PROZENT ANGSTSYMPTOME

Automatisiertes Fahren soll in erster Linie Unfälle und damit verbundene Todesfälle im Straßenverkehr reduzieren. Eine neue Studie der Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU) Berlin ergab, dass 41% der Befragten bei der Nutzung eines automatisierten Fahrzeugs Angstsymptome erwarteten, ein Prozentsatz, der die Vermutungen der damit befassten Wissenschaftler weit übertrifft.

Die erwarteten Angstniveaus, die zum Beispiel bei der Nutzung eines Fahrzeugs, das selbstständig beschleunigt, bremst und lenkt, wurden mithilfe einer bundesweiten Haushaltsbefragung von über 2.000 Teilnehmern eingeschätzt.

Das Ergebnis legt nahe, dass Überlegungen zur psychischen Gesundheit ein wesentlicher Faktor sind, um die Sicherheit automatisierten Fahrens

zu gewährleisten. Beachtenswert ist außerdem, dass die Angstsymptome sowohl bei der eigenen Nutzung eines automatisierten Fahrzeugs erwartet wurden, aber auch als Radfahrer oder Fußgänger in einem Straßenverkehr, der überwiegend durch automatisierte Fahrzeuge geprägt ist.

Quelle: Informationsdienst Wissenschaft (idw), 09. 03. 2023



SCHEIDUNG: STEUER AUF EINFAMILIENHAUS?

STEUERINFO: STEUERPFLICHTIGES PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

Wird eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren erworben und wieder verkauft, handelt es sich nach dem Einkommensteuergesetz um ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft.

Der Gewinn aus dem Verkauf muss jedoch nicht versteuert werden, wenn das Haus durchgängig zwischen Anschaffung und Verkauf oder im Jahr des Verkaufs sowie in den beiden vorhergehenden Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Es fällt auch dann keine Steuer an, wenn die Immobilie gegen den Willen des Eigentümers übertragen wird, etwa durch Zwangsversteigerung oder durch Enteignung. Mit beiden Ausnahmen hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall geschiedener Eheleute befassen müssen.

Das Ehepaar hatte Ende 2008 je zur Hälfte ein Einfamilienhaus erworben. An 2015 war der Ehemann ausgezogen. Das Haus wurde seither nur noch von der Ehefrau und dem gemeinsamen minderjährigen Kind bewohnt. 2017 veräußerte der Ehemann im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung seine Hälfte an seine frühere Ehefrau.

Obwohl die Ehefrau mit einer Zwangsversteigerung gedroht hatte, lag in diesem Fall keine Zwangslage vor. Der Ehemann hat diese Zwangslage dadurch verhindert, dass er zur Vermeidung eines wirtschaftlichen Schadens seine Haushälfte an seine bisherige Frau veräußerte und so einen angemessenen Preis erzielen konnte.

Weil der Ehemann bereits 2015 aus-

gezogen war, lag für ihn keine Nutzung seiner Haushälfte für eigene Wohnzwecke vor. Auch die Nutzung des Hauses durch seinen Sohn konnte ihm nicht zugerechnet werden, da der Minderjährige noch nicht in der Lage war, einen eigenen Haushalt zu führen. Außerdem nutzte die Frau nach seinem Auszug das gesamte Haus zu Wohnzwecken.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken hätte der BFH nur dann anerkannt, wenn der Vater seine Haushälfte einem volljährigen Kind mit Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag unentgeltlich überlassen hätte. Somit musste er den Gewinn aus der Veräußerung seiner Haushälfte versteuern.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER & KOLL.



DIETRICH JASER

Spezialist für Fahrlehrerrecht • Fachanwalt für Arbeitsrecht • Strafverteidiger
Tätigkeitsschwerpunkte: Fahrlehrerrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht •
Deutschlands Spezialkanzlei für Fahrlehrerrecht

**Ärger mit Behörden? Probleme mit Fahrlehrerlaubnis?
Schleppende Bearbeitung? Androhung Widerruf? MPU?**
... wir helfen, professionell und schnell!

Telefon: 08221 - 24680

Kanzlei Günzburg • Frauengäßchen 1 • 89312 Günzburg • Fax: 08221-24682 • www.fahrlehrerrecht.com

WÄRMEPUMPEN ALS GIFTSCHLEUDERN?

KÄLTEMITTEL MIT PFAS-VERBINDUNGEN SIND "SEHR GIFTIG"

Industrie und Regierung haben sich zum Ziel gesetzt, dass in Deutschland ab 2024 jährlich eine halbe Million Wärmepumpen installiert werden sollen, um so das Heizen klimafreundlicher zu machen.

Wie funktioniert der Wärmegewinnungsprozess überhaupt? Mit Hilfe von Kältemitteln, die z.B. auch in Klimaanlage oder Kühlschränken Verwendung finden, wird die aus Wasser, Erde oder Luft gewonnene Wärme genutzt, um die flüssigen Kältemittel durch die Umgebungswärme zunächst in den gasförmigen Zustand überzuführen und anschließend zu komprimieren, so dass sie wieder flüssig sind. Mit der dadurch entstehenden Wärme kann dann geheizt werden. Bei diesem Prozess kom-

men meist Kältemittel zum Einsatz, die so genannte PFAS-Verbindungen enthalten. Diese Stoffe sind sehr giftig, in der Umwelt nicht abbaubar und gelten auch als krebserregend. Solange die Geräte kein Leck aufweisen, besteht für deren Betreiber auch kein Risiko. Problematisch gestaltet sich aber insbesondere die Entsorgung von Altgeräten, wenn das Gas nicht vorab abgepumpt und entsorgt worden ist. Unter anderem deshalb soll die Verwendung von PFAS in Europa verboten werden, wobei sich Deutschland wieder einmal als Vorreiter präsentiert, indem es für ein europaweites Verbot der Produktion und Verwendung dieser Stoffgruppe kämpft. Das Umweltbundesamt hat übrigens zu klimafreundlichen Kältemitteln letztes Jahr auch eine Pub-

likation zum kostenlosen Download veröffentlicht.

Ein zweischneidiges Schwert, dieser Einsatz der Regierung: Auf der einen Seite werden auch Wärmepumpen steuerlich gefördert, die diese Kältemittel enthalten, auf der anderen Seite droht in absehbarer Zeit ein Einbau- und Betriebsverbot von Geräten, die mit PFAS-Kältemitteln betrieben werden. Allerdings ist über dieses Dilemma eher wenig zu hören, was die Vermutung aufkeimen lässt, damit die gesetzten Ziele der Regierung um den Heizungsumbau nicht zu gefährden.

Quellen:
www.umweltbundesamt.de;
www.tagesschau.de

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG § 18 ABS. 1 SATZ 1 NR. 5 FAHRLG

20. bis 29. November 2023

Kosten: 900 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



VERSICHERUNGSMAKLER
GÜNZBURG

Krankenhausstr. 21
89312 Günzburg

Tel.: 08221 / 20 78 88 5

www.versicherungsmakler-gz.de
info@versicherungsmakler-gz.de

PERSÖNLICHE BERATUNG. VOR ORT. IN GÜNZBURG.



FRÜH ÜBT SICH.
SOLANGE **DU** GUT VERSICHERT BIST!

KURZ GEMELDET

Werbungskosten bei Zweitausbildung?

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung können nur als Sonderausgaben bis zu 6.000 Euro pro Kalenderjahr geltend gemacht werden. Vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben können nur für eine Zweitausbildung geltend gemacht werden. Allerdings muss dafür eine formell abgeschlossene erste Berufsausbildung nachgewiesen werden.

Entsprechend einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt diese Regelung auch, wenn der Erstausbildung eine langjährige gewerbliche Tätigkeit vorausgegangen ist.

Laut Einkommensteuergesetz liegt dann eine berufliche Erstausbildung vor, wenn eine geordnete Ausbildung vollzeitig mindestens über 12 Monate läuft und mit einer Abschlussprüfung endet. Auch ein mehrmonatiges Praktikum, das der späteren gewerblichen Tätigkeit voranging, kann eine formelle Erstausbildung nicht ersetzen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Umsatzsteuerabführung für erzielte Einnahmen

Unternehmen mit einem Umsatz von unter 600.000 Euro, nicht buchführungspflichtige Betriebe und Freiberufler können nach § 20 UStG beim Finanzamt beantragen, die fällige Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen. Das bedeutet, dass Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abgeführt werden muss, wenn der Kunde seine Rechnung bereits bezahlt hat. Umsatzsteuer für Einnahmen entsteht erst mit Ablauf des Monats, in dem diese Entgelte vereinnahmt wurden. Bei einer

Überweisung ist laut Finanzverwaltung der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Problematisch kann es allerdings dann werden, wenn der Zeitpunkt der Wertstellung und der Zeitpunkt der Buchung auf dem Konto des Empfängers unterschiedlich sind und unterschiedliche Monate bzw. Quartale und somit unterschiedliche Voranmeldungszeiträume betreffen. Nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg gilt in solchen Fällen das Buchungsdatum der Gutschrift. Da hierzu noch kein höchstrichterliches Urteil existiert, wurde vom FG Revision zugelassen. Nun muss der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden, ob ein Freiberufler am 31.12. 2019 gutgeschriebene aber erst am 2.1. 2020 gebuchte Umsätze im Jahr 2019 oder erst 2020 versteuern muss.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Balkonkraftwerk in Miete

Ein Mieter hat nach Genehmigung des Wohnungseigentümers in einem Mietblock ein Balkonkraftwerk installiert.

Die Eigentümerversammlung beschloss jedoch, keine Solarpaneele auf Balkonen zuzulassen, worauf der Betroffene seine Anlage vorübergehend entfernte und vor Gericht zog.

Das Amtsgericht (AG) Konstanz stellte klar, dass die übrigen Mieter einer Wohnanlage über diese Maßnahme keine Entscheidungsbefugnis haben, da es sich um keine bauliche Veränderungsmaßnahme handle. Außerdem komme es nicht darauf an, ob durch die bauliche Maßnahme der optische Gesamteindruck der Wohnanlage beeinträchtigt werde. Die Klage wurde abgewiesen, der Mieter konnte seine Anlage wieder montieren.

In diesem Zusammenhang betonte

das AG Konstanz auch, dass dieses Urteil nicht für die Installation von Ladeboxen herangezogen werden könne, da dies als bauliche Veränderung einzustufen sei und verwies auf eine planwidrige gesetzliche Regelungslücke.

Quelle: AG Konstanz, Az. 4 C 425/22

Führerschein auf Zeit für Senioren?

Die EU will 2023 eine neue Führerscheinrichtlinie beschließen. Dabei sollen sich unter anderem Senioren über 70 künftig alle fünf Jahre einem Tauglichkeits-Check unterziehen bzw. Auffrischkurse absolvieren müssen, von dem die weitere Gültigkeit ihrer Fahrerlaubnis abhängt. Dies wird in einigen EU-Ländern bereits praktiziert. Die EU-Kommission stellt den Mitgliedstaaten in ihrem Gesetzesentwurf dabei frei, ob sie einen freiwilligen oder verpflichtenden Gesundheits-Check fordern.

Der Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing gibt jedoch zu bedenken, ob überhaupt ein Grund für derartige Maßnahmen existiert. Weiterhin versichert er, dass es in Deutschland keinesfalls zu einer verpflichtenden Maßnahme für Senioren ab 70 kommen wird, ihre Fahrtauglichkeit alle fünf Jahre unter Beweis zu stellen. Bisher entwickelte Testverfahren zur Überprüfung der Fahreignung sind auch noch nicht ausgereift. Das kann dazu führen, dass Führerscheinbesitzer, die eigentlich für die Teilnahme am Straßenverkehr durchaus geeignet sind, irrtümlich als ungeeignet eingestuft werden oder als irrtümlich geeignete ihre Fahrtüchtigkeit aufgrund dessen überschätzen. Auch die Unfallstatistik besagt übrigens, dass Senioren im Vergleich mit allen Verkehrsteilnehmern kein überhöhtes Unfallrisiko haben.

Quelle: www.eu-info.de



RÜCKFORDERUNG CORONA-HILFEN OFT RECHTSWIDRIG

OVG NORDRHEIN-WESTFALEN BESTÄTIGTE VG DÜSSELSDORF

Im Januar 2020 erreichte die Corona-Pandemie auch Deutschland und verursachte enorme wirtschaftliche Schäden. Um finanzielle Notlagen abzufedern und Finanzierungsengpässe zu überbrücken wurden europaweit Hilfsprogramme unter anderem auch für Kleinunternehmer gestartet. So auch in Deutschland.

Im vorliegenden Fall erhielten die Kläger vom Land NRW in den Zeiträumen März bis Mai und April bis Juni entsprechende Soforthilfen ausbe-

zahlt. Nach Meldung von Einnahmen und Ausgaben in diesen Zeiträumen wurde der „Liquiditätsengpass“ ermittelt. Wenn die Förderung diesen Betrag überschritten hatte, erfolgte die Rückforderung des Differenzbetrags durch die Behörde. Dagegen richtete sich die Klage der Betroffenen.

Nachdem der Bewilligungsbescheid jedoch keinen Hinweis auf die zu tätige Rückmeldung enthalten hatte,

bestätigte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen drei Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf, das die Rückforderungen als rechtswidrig eingestuft hatte.

Es lohnt sich also durchaus, behördliche Bescheide im Zusammenhang mit Rückzahlungsforderungen von Corona-Hilfen kritisch mit dem Bewilligungsbescheid zu vergleichen.

Quellen: OVG Münster, Az. 4 A 1986/22, 4 A 1987/22 und 4 A 1988/22

MACHT DER JULI ALLES NEU?

ZAHLREICHE ÄNDERUNGEN KOMMEN AUF DEN BÜRGER ZU

Rentenerhöhung seit 1. Juli 2023

Rentnerinnen und Rentner dürfen sich im Westen auf 4,39 Prozent, im Osten auf 5,86 Prozent mehr Rente freuen. Allerdings wird eine Reihe der Rentner damit auch einkommensteuerepflichtig. Mit dieser Erhöhung ist übrigens die Rentenanpassung zwischen Ost und West abgeschlossen.

Pflegebeiträge

Für Kinderlose wird der Beitrag zur Pflegeversicherung auf vier Prozent angehoben. Familie mit Kindern zahlen je nach Anzahl der Kinder entsprechend weniger.

Maestro- Funktion

Die Maestro-Funktion von Girokar-

ten ist bei ab dem 1. Juli 2023 ausgestellten Karten nicht mehr verfügbar. Damit kann im Ausland weder Geld abgehoben noch damit bezahlt werden. Für bisherige Karteninhaber bleiben diese beiden Möglichkeiten jedoch bis zum Laufzeitende ihrer Karte bestehen.

Kurzarbeitergeld

Der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld, der im Rahmen der Corona-Pandemie und der Energiekrise eingeführt wurde, lief ab 1. Juli aus.

In Unternehmen muss zukünftig wieder bei mindestens einem Drittel der Beschäftigten mehr als 10 Prozent Lohnausfall vorliegen.

Digitale Rentenübersicht

Zusätzlich zur jährlichen schriftlichen Renteninformation soll im Laufe des Juli eine digitale Rentenübersicht eingeführt werden. Damit wird es möglich, sich jederzeit einen Überblick über die eigene Rente zu verschaffen.

Bürgergeld

Erwerbstätige Bezieher dürfen u.a. zukünftig 30 Prozent von ihrem Einkommen zwischen 520 Euro und 1.000 Euro behalten. Bei Schülern und Studenten ist die Freigrenze auf 520 Euro begrenzt. Allerdings werden zum Beispiel Erbschaften zukünftig als Vermögen angerechnet.

Quelle: verbraucherzentrale.de

HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Auflösung von Seite 10: Ein 14-jähriger Verkehrsteilnehmer beging einen Rotlichtverstoß. Er erhält auch als Minderjähriger mindestens einen Punkt in Flensburg.

**Jetzt Mitglied werden!
Es lohnt sich!**



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF